

IFRS 9 Finanzinstrumente.

Die neuen IFRS 9 Regeln für die Bilanzierung von Finanzinstrumenten unterscheiden sich deutlich vom bisherigen IAS 39.

Die bisherigen Regeln zur Bewertung von Finanzinstrumenten aus IAS 39 werden durch IFRS 9 – Finanzinstrumente in mehreren Schritten bis voraussichtlich Ende 2010 komplett ersetzt. Im ersten Schritt wurden Ende 2009 Regeln zur Klassifizierung und Bewertung von finanziellen Vermögenswerten verabschiedet. Als zweiter Schritt sollen im Laufe des Jahres 2010 neue Regeln zur Erfassung von Wertminderungen (Impairments) erlassen werden. Im Anschluss daran werden die Vorschriften zum Hedge Accounting erneuert. Die neuen Regeln haben deutliche Auswirkungen auf die bilanzielle Darstellung und können Einfluss auf das Geschäftsmodell Ihres Unternehmens haben.

Ziel von IFRS 9

IAS 39 wurde vielfach aufgrund seiner Komplexität durch die Öffentlichkeit kritisiert. Die vielen Verfahren zur Bewertung von Finanzinstrumenten, wie *Zu Handelszwecken gehalten*, *Zur Veräußerung verfügbar*, *Bis zur Endfälligkeit gehalten* und *Kredite und Forderungen* erschweren das Verständnis und die Vergleichbarkeit von Bilanzen. Mit der Einführung von IFRS 9 beabsichtigt der IASB eine Vereinfachung der Bilanzierungsvorschriften.

Bewertung von finanziellen Vermögenswerten

Bei der erstmaligen Bewertung sind alle finanziellen Vermögenswerte zum beizulegenden Zeitwert – zuzüglich Transaktionskosten, wenn keine erfolgswirksame Bewertung erfolgt – zu bewerten.

Für die Folgebewertung von finanziellen Vermögenswerten gibt es nur noch zwei Bewertungskategorien:

- **Bewertung zu fortgeführten Anschaffungskosten**
- **Bewertung zum beizulegenden Zeitwert**

Schuldinstrumente (Renten, Anleihen)

Wenn ein Schuldinstrument die folgenden zwei Bedingungen erfüllt, kann es zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet werden:

- **Geschäftsmodellprüfung: Steuerung auf Basis einer vertraglichen Rendite?**

Das Geschäftsmodell des Unternehmens hat zum Ziel, die finanziellen Vermögenswerte zu halten, um dadurch vertragliche Zahlungsströme zu erzielen (und nicht um das Papier vor seiner Endfälligkeit zu veräußern und dadurch Kursgewinne zu erzielen).

- **Prüfung der Art der Zahlungsströme: Grundlegende Darlehensmerkmale?**

Der Vertrag des Papiers ist derart ausgestaltet, dass zu festgelegten Zeitpunkten Zahlungsströme fließen, die entweder Zinsen oder Rückzahlungen von Teilen des Nominals (Poolfaktortilgungen) sind.

Alle anderen Schuldinstrumente sind zum beizulegenden Zeitwert zu bilanzieren mit erfolgswirksamer Erfassung von Wertveränderungen. Die *Fair Value Option* ermöglicht weiterhin Instrumente, die die beiden o.g. Bedingungen erfüllen, erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert zu bilanzieren. Die Kategorien *Available for Sale* und *bis zur Endfälligkeit gehalten* aus IAS 39 entfallen. Eine weitreichende Veränderung wird bei der Bilanzierung von in Tranchen emittierten Anleihen (ABS) erwartet. Hier dürfte sich regelmäßig nur die Senior-Tranchen für eine Bilanzierung zu fortgeführten Anschaffungskosten qualifizieren. Der Rest muss erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bilanziert werden.

Eigenkapitalinstrumente (Aktien)

Alle Eigenkapitalinstrumente sind zum beizulegenden Zeitwert zu bilanzieren. Wertveränderungen sind erfolgswirksam zu erfassen.

Ausnahme: beim erstmaligen Ansatz hat ein Unternehmen die Möglichkeit unwiderruflich zu entscheiden, dass das Eigenkapitalinstrument zum beizulegenden Zeitwert mit Erfassung der Wertveränderungen im OCI zu bewerten ist, wenn das Instrument nicht zu Handelszwecken gehalten wird.

Entscheidet sich ein Unternehmen für die erfolgsneutrale Erfassung von Wertveränderungen im OCI, dürfen im Gegensatz zu IAS 39 für diese Vermögensgegenstände keine erfolgswirksamen Wertberichtigungen (Impairments) erfasst werden.

Derivate

Alle Derivate sind zum beizulegenden Zeitwert zu bilanzieren. Wertveränderungen sind erfolgswirksam zu erfassen. Eingebettete Derivate müssen nicht mehr aus strukturierten Produkten herausgetrennt werden. Stattdessen werden strukturierte Produkte als Ganzes erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet, wenn einer der Zahlungsströme des strukturierten Instruments nicht eine Zinszahlung oder eine Tilgung darstellt.

Umklassifizierungen

Umklassifizierungen sind weiterhin möglich, wenn sich die Zielsetzung des Geschäftsmodells des bilanzierenden Unternehmens ändert. Umklassifizierungen sind prospektiv erst in dem auf die Umwidmungsentscheidung folgenden Geschäftsjahr möglich.

Inkrafttreten

Die Regelungen aus IFRS 9 dürfen freiwillig für 2009 endende Geschäftsjahre angewendet werden. Verpflichtend ist eine Anwendung für alle Unternehmen ab dem 01.01.2013. Europäische Unternehmen müssen die Abnahme des IFRS 9 durch die EU-Kommission abwarten.

Impairments

Um Wertminderungen bei Finanzinstrumenten zeitnäher zu erfassen, strebt der IASB für IFRS 9 den Wechsel vom Incurred Loss Modell aus IAS 39, bei dem realisierte Verluste maßgeblich sind, hin zum Expected Cash Flow Modell an, bei dem mögliche Ausfallrisiken und deren Auswirkungen auf Zahlungsströme zu schätzen sind.

IFRS 9 führt zu spürbaren Änderungen - befassen Sie sich frühzeitig mit den bevorstehenden Auswirkungen auf Buchhaltungssysteme, Finanz- und Kundenreportings und das DWH.

Ihr Ansprechpartner bei fintexx für Ihre Fragen

Ran Chone +49 (0)178-4784157

Tobias Höpfner +49 (0)177-2927771